

Anlage 1:

**3. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 13.12.1982**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2.9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.12.1992 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) vom 13.12.1982, zuletzt geändert am 22.12.1990 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 37 erhält folgende Fassung:

**§ 37  
Zählertarif**

- (1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus
- a) einer Meßgebühr (Abs. 2 bis 3), mit der die Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung des Wasserzählers sowie des Zählerablesens abgegolten werden,
  - b) einer Grundgebühr (Abs. 4), mit der die Kosten der Bereithaltung der Wasserversorgungsanlagen zur jederzeitigen Benützung in angemessener Höhe abgegolten werden und
  - c) einer Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch je cbm (Ab. 6).

(2) Die Meßgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

|         |        |        |      |       |
|---------|--------|--------|------|-------|
| cbm     | bis 5, | bis 10 | 20   | 50    |
| DM/Mon. | 2,--   | 3,--   | 6,-- | 20,-- |

|         |       |       |          |
|---------|-------|-------|----------|
| NW      | 80    | 100   | über 150 |
| DM/Mon. | 25,-- | 30,-- | 50,--    |

Für größere Zähler wird die Meßgebühr nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit dem Ziel der vollen Kostendeckung auf der Grundlage der Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Wasserzähler sowie der Kosten des Zählerablesens festgesetzt.

(3) Bei der Berechnung der Meßgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(4) Die Grundgebühr (Abs. 1b) wird nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks erhoben. Sie beträgt:

- a) bei Wohngrundstücken oder überwiegend wohnlichen oder allgemeinen öffentlichen Verwaltungszwecken dienenden Grundstücken:  
aa) bei Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen oder Mietgrundstücken, je Wohnung jährlich 24,-- DM  
bb) bei gemischt genutzten Grundstücken je Wohnung nach aa und je Vollgeschoß i.S. von § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung, das anderen Zwecken dient, jährlich 24,-- - DM  
cc) bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen und nicht unter die Buchstaben aa) und bb) fallen, jährlich 24,-- DM

b) bei sonstigen Grundstücken mit einem gemessenen jährlichen Wasserverbrauch

|  |                      |           |
|--|----------------------|-----------|
|  | bis 125 cbm jährlich | 24,-- DM  |
| von 126 cbm bis 250 cbm jährlich       |                      | 36,-- DM  |
| von 251 cbm bis 500 cbm jährlich       |                      | 48,-- DM  |
| von 501 cbm bis 750 cbm jährlich       |                      | 60,-- DM  |
| von 751 cbm bis 1000 cbm jährlich      |                      | 72,-- DM  |
| von 1001 cbm bis 1250 cbm jährlich     |                      | 84,-- DM  |
| von 1251 cbm bis 1500 cbm jährlich     |                      | 96,-- DM  |
| von 1501 cbm bis 2000 cbm jährlich     |                      | 120,-- DM |
| und je weitere angef. 500 cbm jährlich |                      | 24,-- DM. |

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(5) Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Meßgebühr und keine Grundgebühr berechnet.

(6) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Wasserverbrauch beträgt 2,-- DM je cbm.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.1993 in Kraft.

Dobel, den 08. Dezember 1992

Bürgermeister Jäger

